

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Emissionsbedingungen der variabel verzinslichen Inhaberschuldverschreibungen Serie 2
ISIN DE000A1X3JE3 / WKN A1X3JE

§ 1 Form und Stückelung

- (1) Die von der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (nachstehend die 'Emittentin' genannt) begebene Emission in Höhe von bis zu EUR 50.000.000,00 ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100.000,00.
- (2) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Bis-zu-Globalurkunde (nachstehend die 'Globalurkunde' genannt) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt ist.
- (3) Die Lieferung von effektiven Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (nachstehend 'Gläubiger' genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
- (4) Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin.

§ 2 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom 24.06.2014 einschließlich (der 'Zinslaufbeginn') bis zum 15.07.2016 ausschließlich (der 'Tag der Endfälligkeit') mit dem in Absatz 4 genannten Zinssatz verzinst.
- (2) Die Zinsen sind jeweils halbjährlich nachträglich am 15. Januar und 15. Juli der Jahre 2015 bis 2016, beginnend mit dem 15. Januar 2015, letztmals am Tag der Endfälligkeit (jeweils ein 'Zinstermin') zahlbar. Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.
- (3) 'Geschäftstag' in diesem Sinne ist jeder Tag, an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ('TARGET2') für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet sind.
- (4) Der Zinssatz (der 'Zinssatz') für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) mit Ausnahme der ersten, für die Absatz 10 gilt, ist, sofern im Folgenden nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, der von der European Banking Federation derzeit auf der Reuters-Seite EURIBOR01 (die 'Bildschirmseite') quotierte Angebotssatz für 6-Monats-Einlagen in Euro (der '6-Monats-EURIBOR') (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, abzüglich der Marge (wie nachstehend definiert).
- (5) 'Zinsperiode' bezeichnet den Zeitraum vom Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinstermin (ausschließlich) bzw. von jedem Zinstermin (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinstermin (ausschließlich).
- (6) 'Zinsfestlegungstag' bezeichnet den zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.
- (7) Die 'Marge' beträgt 0,10 % per annum.
- (8) 'Berechnungsstelle' ist die HSH Nordbank AG.
- (9) Sollte der 6-Monats-EURIBOR an einem Zinsfestlegungstag zur vorgesehenen Zeit nicht veröffentlicht werden oder weder Reuters-Seite EURIBOR01 noch eine Nachfolgersite dieses Systems oder eines anderen Systems verfügbar sein, das zum Vertreter der Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen, die dem 6-Monats-EURIBOR vergleichbar sind, ernannt wurde, wird die Berechnungsstelle gegen 11.00 h Brüsseler Ortszeit von den Hauptniederlassungen von vier führenden Banken im Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Errichtung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 sowie den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung, den Euro als einheitliche Währung eingeführt haben (die 'Eurozone'), deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in einem repräsentativen Euro-Betrag für die Dauer von 6 Monaten gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Eurozone anfordern. Falls mindestens zwei solcher Angebotssätze genannt werden, ist der 6-Monats-EURIBOR für den betreffenden Zinsfestlegungstag das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze. Falls an dem betreffenden Zinsfestlegungstag weniger als zwei Banken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennen, ist der 6-Monats-EURIBOR für die betreffende Zinsperiode derjenige Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die drei von der Berechnungsstelle ausgewählte Großbanken in der Eurozone auf Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfestlegungstag Darlehen über einen repräsentativen Euro-Betrag für die Dauer von 6 Monaten gegenüber führenden europäischen Banken anbieten.
- (10) Für die erste Zinsperiode ist der Zinssatz von der Berechnungsstelle zu ermitteln, indem sie am betreffenden Zinsfestlegungstag den auf der Bildschirmseite quotierten Angebotssatz für 6-Monats-Einlagen in Euro (der '6-Monats-EURIBOR') sowie den auf der Bildschirmseite quotierten Angebotssatz für 9-Monats-Einlagen in Euro (der '9-Monats-EURIBOR') in marktüblicher Weise interpoliert und das Ergebnis, falls erforderlich, auf- oder abrundet auf ein Tausendstel Prozent (wobei 0,0005 aufgerundet wird) und sodann um die Marge vermindert. Für die Ermittlung des 6-Monats-EURIBOR sowie des 9-Monats-EURIBOR gilt Absatz 9 entsprechend.
- (11) Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den zahlbaren Zinsbetrag (der 'Zinsbetrag') für die entsprechende Zinsperiode, bezogen auf die Stückelung, berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die Stückelung angewendet werden und der resultierende Betrag auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden. Die Berechnungsstelle wird den Zinssatz, den Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die betreffende Zinsperiode und den jeweiligen Zinstermin der Emittentin, der Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen zugelassen sind, soweit erforderlich, sowie gemäß § 6 den Gläubigern baldmöglichst mitteilen.
- (12) 'Zinstagequotient' bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“) die tatsächliche Anzahl von Tagen im betreffenden Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

§ 3 Fälligkeit, Kündigung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich Absatz 2 Satz 2 und § 4 Absatz 2 am Tag der Endfälligkeit zum Nennbetrag zurückgezahlt.
Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 5 Jahre verkürzt.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Emittentin als auch für die Gläubiger unkündbar. Der Rückkauf der Schuldverschreibungen sowie die Tilgung zurückgekaufter Schuldverschreibungen sind jederzeit möglich.

§ 4 Zahlungen

(1) Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.

(2) Fällt ein Fälligkeitstag für eine Zahlung unter diesen Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, der betreffende Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Fälligkeitstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

§ 5 Status

Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen stellen nicht nachrangige, nicht besicherte und unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Die Schuldverschreibungen stehen in gleichem Rang mit allen anderen nicht nachrangigen, nicht besicherten und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.

§ 6 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 7 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit diesen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.

Der Begriff 'Schuldverschreibungen' umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Hamburg. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.